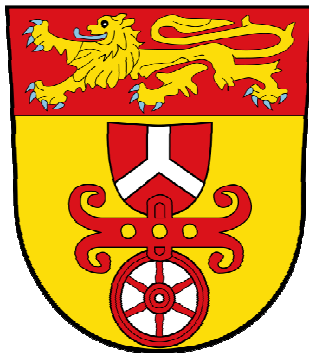
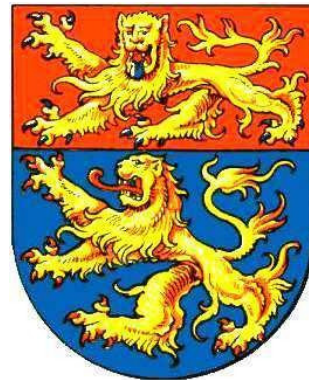


Land Niedersachsen



Landkreis Göttingen



Landkreis Osterode

Zukunftsvertrag

Vertrag

(Fusion)

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat,

und

dem Landkreis Osterode am Harz,
vertreten durch den Landrat,

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung der
Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

(Entschuldungshilfe)

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen

den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz stellen dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag.

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Konsolidierungsziel

(1) Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz verpflichten sich, durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch die Fusion am 1. Nov. 2016 mit einer nachhaltigen und dauerhaft wirkenden Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen.¹ Vereinbart wird, dass für das Haushaltsjahr 2019, ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) des neuen Landkreises erzielt wird. Ziel ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken (vgl. Finanztableau in Anlage 1).

(2) Darüber hinaus streben die Landkreise an, durch geeignete weitere Konsolidierungsmaßnahmen bereits im Jahr 2018 ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Die Haushaltskonsolidierung soll insbesondere durch die beigefügten Maßnahmen erreicht werden:

- Senkung von Personalaufwendungen in Höhe 1 % gegenüber dem Vorjahr in 2016 aufsteigend auf 4 % in 2020
- Senkung von Sachaufwendungen in Höhe von bis zu 1,5 % in 2020
- Verstärkte Inhouse-Vergabe von durch Bundesmittel finanzierten Weiterbildungsmaßnahmen des Job-Centers (Mehrerträge von 290.000 € p.a.)
- Verringerung der Anzahl der Kreistagsabgeordneten auf 72 (Einsparung ab 2017 157.700 € p.a.)

¹ Zur Beurteilung der Entlastung werden auch vorhandene bzw. zukünftige Ausgliederungen des neuen Landkreises herangezogen. Weiterhin sind Abweichungen von der Bilanzkontinuität zu bewerten.

- Einsparungen bei Miet- und Bewirtschaftungsaufwendungen durch Nutzung frei werdender Kapazitäten (Einsparung ca. 100.000 € p.a.)
- Initiierung weiterer Maßnahmen im Sozial- und Jugendhilfebereich (Einsparung ca. 350.000 € p.a.)
- Verzinsung der Stammeinlage beim Abfallzweckverband Südniedersachsen (Verbesserung von 67.500 €)

Die Darstellung der gesamten Konsolidierungsmaßnahmen in den Anlagen 2 und 3 ergibt eine Gesamtsumme der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen von 793.900,00 € im Jahr 2014, die auf 5.039.715 € im Jahr 2020 anwächst.

(2) Die Landkreise sichern zu, dass die jeweiligen jahresbezogenen Gesamtkonsolidierungseffekte entsprechend der Anlagen 2 und 3 erreicht werden.

(3) Sofern Grundstücke und Gebäude zur Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, sollen diese nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten veräußert und die erzielten Erlöse zum weiteren Abbau von Liquiditätskrediten eingesetzt werden.

§ 3

Weitere Voraussetzungen

(1) Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das Volumen von 1,5% der Gesamtaufwendungen nicht (vgl. Darstellung der freiwilligen Leistungen in Anlage 4). Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Grundlage bildet die Darstellung der freiwilligen Leistungen in Anlage 4. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.

(2) Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß gesenkt werden.

(3) Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe.

§ 4

Unvorhersehbare Ereignisse

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, werden die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bzw. deren Rechtsnachfolger (zukünftiger Landkreis Göttingen) andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der durch diesen Vertrag verpflichteten Landkreise liegen, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5

Unwirksamkeit

Wird die Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zum zukünftigen Landkreis Göttingen nicht bis zum 1. Nov. 2016 umgesetzt, ist dieser Vertrag unwirksam. Es entstehen keine Zahlungsverpflichtungen für das Land Niedersachsen. Die den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz geleistete Entschuldungshilfe ist zu erstatten.

§ 6

Informationspflichten

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bzw. deren Rechtsnachfolger informieren das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr auf dem Dienstwege über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

Grundlage bildet der Runderlass des Innenministeriums „Umsetzung der Entschuldungs- bzw. Fusionsverträge; Berichtswesen und Controlling; Kommunalaufsicht“ vom 14.01.2013 (Az.: 32.31-10461/2).

§ 7

Verpflichtung des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage der Landkreise Göttingen und Osterode nach Abschluss dieses Vertrages für 72,52 % der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von 110.051.980,55 Euro eine Entschuldungshilfe in Höhe von insgesamt 79.812.000,00 Euro zu übernehmen. Die Berechnung dieser Summe ergibt sich aus Anlage 5.

Das Land gewährt die Entschuldungshilfe zum 02.01.2014. Aufgelaufene Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 2.1.2014 leistet, vom Land Niedersachsen übernommen.

Die Landkreise Göttingen und Osterode verpflichten sich, ihre Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vollständig zum Nominalwert an die NordLB zu verkaufen und über diesen Verkauf bis spätestens Ende 2013 einen Forderungskaufvertrag mit der NordLB abzuschließen.

(2) Das Land Niedersachsen erkennt die Bereitschaft der beiden Landkreise Göttingen und Osterode zu einer grundlegenden strukturellen Veränderung durch ihre Fusion an. Vor diesem Hintergrund sichert das Land Niedersachsen seine grundsätzliche Bereitschaft zu, den neuen Landkreis durch die Förderung regional bedeutsamer und gebietskörperschaftsübergreifender struktureller Entwicklungsprojekte zu unterstützen. Voraussetzungen für die Gewährung entsprechender Fördermittel im Rahmen der Landesentwicklung, der regionalisierten EU-Förderung und der Wirtschaftsförderung, insbesondere vor dem Hintergrund des Südniedersachsenprogramms sind qualifizierte Projektanträge, die Förderfähigkeit nach den Förderrichtlinien des Landes sowie die Einbettung der Vorhaben in den Prozess einer integrativen regionalen Entwicklungsstrategie.

§ 8

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des §23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

....., den . .2013
Nds. Ministerium für Inneres
und Sport

.....
Innenminister Boris Pistorius

(Ort/ Datum)

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Bernhard Reuter

(Ort/Datum)

Landkreis Osterode am Harz

Der Landrat

In Vertretung

Gero Geißreiter

Anlagen

- Finanztableau (Anlage 1)
- Maßnahmen Haushaltskonsolidierung (Anlage 2)
- Erläuterungen Maßnahmen Haushaltskonsolidierung (Anlage 3)
- Freiwillige Leistungen (Anlage 4)
- Berechnung der Entschuldungssumme (Anlage 5)